1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9
– BURHAVE (WESTLICH WESERSTRASSE) –
DER GEMEINDE BUTJADINGEN

M. = 1:1000

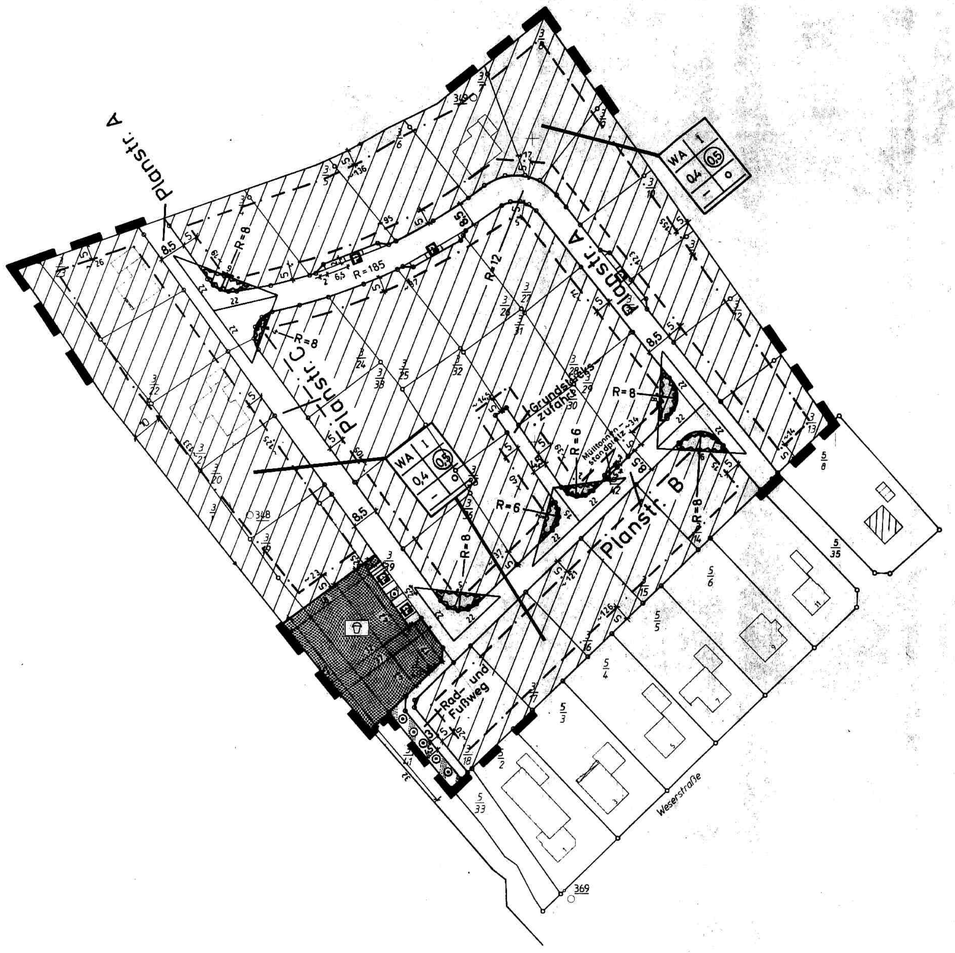

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Butjadingen
Gemarkung Burhave

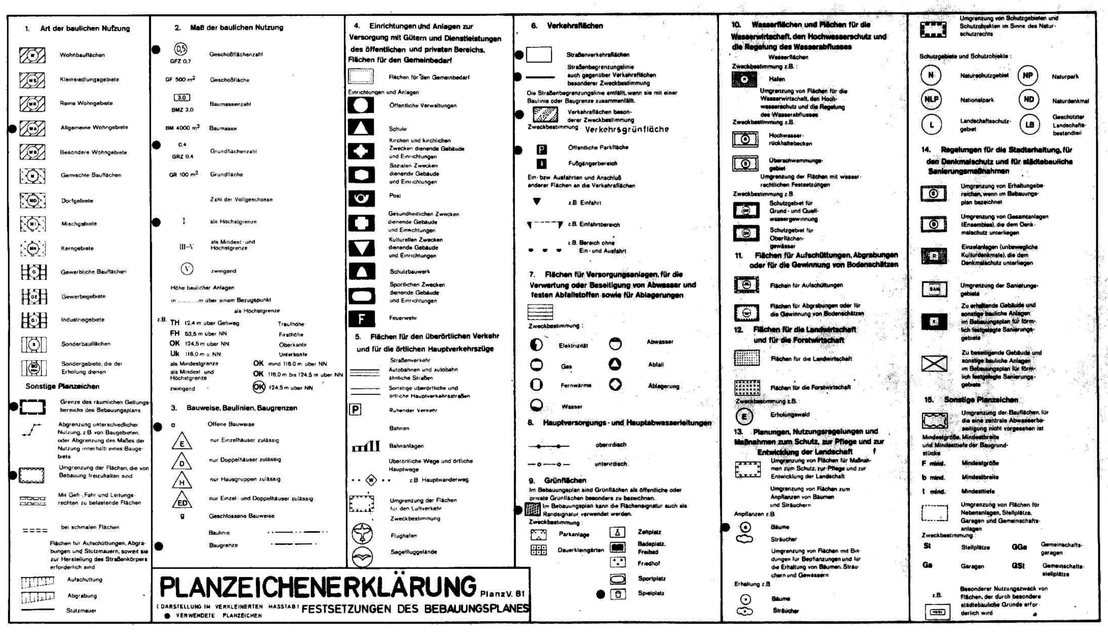

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH: Gesetz VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) [UND DES § 56 DES NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.7.1973 (NDS. GVBl. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VOM (NDS. GVBl. S.) I.V.M. § 1 DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVO-BBAUG) VOM 10.5.1978 (NDS. GVBl. S. 450) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VOM 22.6.82 (NDS. GVBl. S. 228)] UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM (NDS. GVBl. S.) ZULETZT GEÄNDERT DURCH [Gesetz VOM 6.7.1982 (NDS. GVBl. S. 93)] in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.8.1982 (NDS. GVBl. S.230)

U. ERWEITERUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE Butjadingen DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. 9

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN [NACHSTEHENDEN] NEBENSTEHENDEN [1] TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN [UND DEN NACHSTEHENDEN NEBENSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG] ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Butjadingen DEN 28.03.1983

gez. Bandixen (SIEGEL) gez. Krauel

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn vor Ausfertigungsbeschluß gefaßt wurde

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1983 DIE U. ERWEITERUNG ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 ERWEITERUNGSBESCHLUSS BESCHLOSSEN. DER ÄNDERUNGS- UND V IST GEMÄSS §2 ABS. 1 BBAUG AM 27.01.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

gez. Krauel
GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK, FLUR 3 MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER
AM 9.12.1982 AZ – 23050-N-VII 29/82 –

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTANDIG NACH (STAND VOM 2.12.82)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

BRAKE DEN 21. April 1983

KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER

gez. Unterschrift
VERM.-OBERRAT

U. ERWEITERUNG
DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE AUSGEARBEITET VON:

ELSFLETH DEN 30.3.1983

A+H PLANUNGSBÜRO
Architektur und Städtebau
Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Hans-Joachim Arends
Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Gerhard Hera
Am Wesertor 3 · 2867 Elsfleth · Lienen · Telefon 04404/3366

U. ERWEITERUNG
DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1982 DEM ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS §2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.01.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER U. ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 08.02.1983 BIS 10.03.1983 GEMÄSS §2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BUTJADINGEN DEN 11.03.1983

gez. Krauel
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS §2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON §2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM ... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGSNAHME BIS ZUM ... GEGEBEN

... DEN ...

GEMEINDEDIREKTOR

U. ERWEITERUNG
DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS §2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 25.03.1983 ALS SATZUNG (§10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BUTJADINGEN DEN 28.03.1983

gez. Bandixen gez. Krauel

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

U. ERWEITERUNG
DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

(AZ ...
MIT §6 ABS. 2 BIS 4 ...
VOM ...
GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ...

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) mit Verfügung vom 16.6.1983 ohne Auflagen genehmigt worden.
Brake, den 16. Juli 1983
Landkreis Wesermarsch, Im Auftrage
gez. Lange, Baudirektor

VERBINDUNG AUF ANTRAG DER GEMEINDE
Beglaubigt
(Schykowski)
Dipl.-Ing.

Landkreis Wesermarsch Der Landrat

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ ...) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM U. ERWEITERUNG BEIGETRETEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

BUTJADINGEN DEN ...

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS §12 BBAUG AM 22.07.1983 IM AMTSBLATT für den Reg.-Bez. Weser-Ems BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 22.07.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BUTJADINGEN DEN 22.07.1983

gez. Krauel
GEMEINDEDIREKTOR

U. ERWEITERUNG
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG U. ERWEITERUNG WURDE DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

BUTJADINGEN DEN ...

GEMEINDEDIREKTOR

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind nur Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten je baulicher Anlage zulässig.
2. Auf den in der Planzeichnung festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Garagen gemäß §12 (6) der BauNVO nicht zulässig.
3. Räume für freie Berufe gemäß §13 der BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet zulässig.
4. Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß §14 (2) der BauNVO können ausnahmsweise auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.
5. Innerhalb der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke), sind sichtbehindernde Nutzungen und Bepflanzungen mit einer Höhe ≧ 80cm über Fahrbahn nicht zulässig.
6. Innerhalb der Planstraße B (Wohnstraße) sind unter Berücksichtigung der verkehrlichen Erfordernisse 6 Parkplätze einzurichten.
7. Innerhalb der Planstraße C (Wohnstraße) sind unter Berücksichtigung der verkehrlichen Erfordernisse 6 Parkplätze einzurichten.

MIT DER BEKANNTMACHUNG DES GEÄNDERTEN UND ERWEITERTEN BEBAUUNGSPLANES NR.9 – BURHAVE (WESTLICH WESERSTRASSE) – TRETEN DIE DURCH DIE ÄNDERUNG BETROFFENEN FESTSETZUNGEN DES URSPRÜNGLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR.9 – BURHAVE (WESTLICH WESERSTRASSE) –, GENEHMIGT AM 23.6.1982, AUSSER KRAFT.

Übersichtsplan
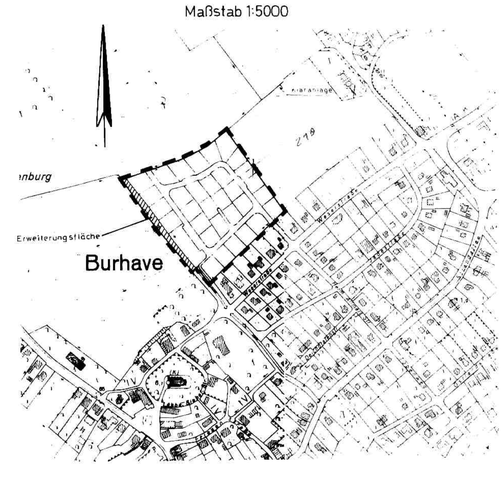
Maßstab 1:5000